



Info 9

Informationsblatt – **Stand 01.07.2026**

Hinweise zu Erreichbarkeit und Ortsabwesenheit
für Personen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)
erhalten oder beantragen

1. Sie müssen grundsätzlich erreichbar sein!

Alle Personen ab 15 Jahre, die grundsätzlich „arbeiten“ können und Bürgergeld beantragt haben oder erhalten, müssen für das zuständige Jobcenter erreichbar sein. Sind Personen nicht erreichbar, dann erhalten sie keine Leistungen. Dann erfolgt auch keine Kranken- / Pflegeversicherung durch uns.

2. Was bedeutet „erreichbar“ für Sie?

Erreichbar sind Sie, wenn Sie sich im „näheren“ Bereich des zuständigen Jobcenters aufhalten und werktätig Mitteilungen und Aufforderungen des Jobcenters zur Kenntnis nehmen können. Im „näheren“ Bereich halten Sie sich auf, wenn Sie für den Hinweg zum Jobcenter, eine*n mögliche*n Arbeitgeber*in oder den Besuch einer Integrationsmaßnahme maximal 2,5 Stunden aufwenden müssen.

Sie müssen Werktags (Mo-Sa) für das Jobcenter erreichbar sein. Dies bedeutet, dass Sie Mitteilungen des Jobcenters zur Kenntnis nehmen können. Insbesondere wenn sie per Post nicht oder schwierig erreichbar sind, zum Beispiel bei Obdachlosigkeit, sollten Sie unser Jobcenterportal online nutzen. Dann erhalten Sie Mitteilungen, die wir sonst per Post versenden würden, von uns direkt in Ihr Online-Postfach im Jobcenterportal:

unser Tipp:

Nutzen Sie unser Jobcenterportal.

- Ihr persönliches Onlinepostfach bei uns
- verschlüsselt und sicher
- dort können Sie online jederzeit und überall Unterlagen einreichen (hochladen),
- Anträge stellen,
- Mitteilungen an uns senden
- und Mitteilungen von uns erhalten.

Bitte wenden Sie sich für einen Zugang zum Jobcenterportal an Ihre*n Fallmanager*in.

3. Ausnahmen

Ortsabwesenheit / Nichterreichbarkeit bei wichtigem Grund

Wenn Sie einen wichtigen Grund haben und das Jobcenter vorher zugestimmt hat, ist ein Aufenthalt auch außerhalb des „näheren“ Bereiches erlaubt. Haben Sie keine Zustimmung vom Jobcenter und sind trotzdem nicht erreichbar/ortsabwesend, dann bekommen Sie für diese Zeit keine Leistungen nach dem SGB II und auch die Krankenversicherung- / Pflegeversicherung fällt weg.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei

1. Teilnahme an einer ärztlich verordneten Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation,
2. Teilnahme an einer Veranstaltung, die kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken dient oder im öffentlichen Interesse liegt,
3. Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs, die überwiegend der Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit dienen, oder
4. Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit, wenn die Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Ortsabwesenheit/Nichterreichbarkeit wegen Ausübung einer Erwerbstätigkeit

Für Abwesenheiten außerhalb des näheren Bereichs wegen der Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist keine Zustimmung des Jobcenters erforderlich.

Ortsabwesenheit/Nichterreichbarkeit ohne wichtigen Grund

Eine Abwesenheit ohne wichtigen Grund (z.B. Urlaub) ist nur für grundsätzlich höchstens 3 Wochen im Kalenderjahr erlaubt, wenn Sie vorher beim Jobcenter einen Antrag gestellt haben und zugestimmt wurde. Sind Sie länger als 3 Wochen abwesend, haben Sie für die Zeiten ab Beginn der vierten Woche keine Ansprüche mehr auf Leistungen. Unser Tipp: Beantragen Sie frühzeitig (eine Ortsabwesenheit ist spätestens fünf Werktage vorher zu beantragen).

4. Nichterreichbarkeit und damit Wegfall der Leistungsansprüche

Wenn Sie drei Mal hintereinander ohne wichtigen Grund nicht zu Terminen erscheinen, dann gelten Sie als „nicht erreichbar“.

Die Rechtsfolgen sind:

Dann entfällt der Anspruch (Wegfall), wobei es zwei Stufen gibt und eine Ausnahme:

Im ersten Monat nach der Zustellung des entsprechenden Bescheides mindert sich Ihr Leistungsanspruch sich um 100 % des maßgeblichen Regelbedarfes. Außerdem sollen die Kosten für Unterkunft und Heizung direkt an den Vermieter gezahlt werden.

Ab dem zweiten Monat nach der Zustellung des entsprechenden Bescheid entfällt Ihr Leistungsanspruch komplett bis Sie wieder persönlich im Jobcenter erscheinen und einen neuen Antrag stellen.

Mit dem Wegfall des Leistungsanspruches endet auch die Kranken- und Pflegeversicherung, wenn diese über uns erfolgt. Wir melden Sie dann bei der Kranken-/Pflegekasse ab. Sie müssen sich dann selbst um eine Kranken- und Pflegeversicherung kümmern.

Ausnahme: Melden Sie sich im ersten Monat persönlich im Jobcenter, dann werden Ihre Leistungen wieder ausgezahlt, aber im ersten Monat um 30% Ihres Regelbedarfes gemindert.

5. Rechtliche Grundlage:

§ 7 b Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) -Erreichbarkeit - in der Fassung ab 01.07.2026

(1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten Leistungen, wenn sie erreichbar sind.

Erreichbar sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, wenn sie sich im näheren Bereich des zuständigen Jobcenters aufhalten und werktäglich dessen Mitteilungen und Aufforderungen zur Kenntnis nehmen können. Ein Aufenthalt im näheren Bereich liegt vor, wenn es den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten möglich ist, eine Dienststelle des zuständigen Jobcenters, einen möglichen Arbeitgeber oder den Durchführungsort einer Integrationsmaßnahme im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Jobcenters in einer für den Vermittlungsprozess angemessenen Zeitspanne und ohne unzumutbaren oder die Eigenleistungsfähigkeit übersteigenden Aufwand aufzusuchen. Der nähere Bereich schließt auch einen Bereich im grenznahen Ausland ein.

(2) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die nicht erreichbar sind, erhalten nur dann Leistungen, wenn für den Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs ein wichtiger Grund vorliegt und das Jobcenter dem Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs zugestimmt hat. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei

1. Teilnahme an einer ärztlich verordneten Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation,
2. Teilnahme an einer Veranstaltung, die kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken dient oder im öffentlichen Interesse liegt,
3. Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs, die überwiegend der Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit dienen, oder
4. Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit, wenn die Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Für Abwesenheiten außerhalb des näheren Bereichs aufgrund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist abweichend von Satz 1 keine Zustimmung des Jobcenters erforderlich.

(3) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die ohne wichtigen Grund nicht erreichbar sind, erhalten Leistungen, wenn das Jobcenter dem Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs zugestimmt hat und die Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Die Zustimmung zu Abwesenheiten ohne wichtigen Grund soll in der Regel für insgesamt längstens drei Wochen im Kalenderjahr erteilt werden. Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die weder arbeitslos noch erwerbstätig sind, ist die Zustimmung nach Satz 1 zu erteilen.“

(4) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte gelten als nicht erreichbar, wenn sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis drei aufeinanderfolgenden Meldeaufforderungen des Jobcenters ohne Darlegung und Nachweis eines wichtigen Grundes nicht nachkommen. Der Leistungsanspruch entfällt mit Beginn des Kalendermonats, der auf die Feststellung des dritten versäumten Meldetermins im Sinne des Satzes 1 folgt; § 31b Absatz 4 gilt entsprechend. Die Nichterreichbarkeit nach Satz 1 gilt bis zum Ablauf des ursprünglichen Bewilligungszeitraums, es sei denn, die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person meldet sich vorher persönlich bei dem zuständigen Jobcenter. Bei Vorliegen der übrigen Leistungsvoraussetzungen erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte ab dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt für einen Kalendermonat Grundsicherungsgeld mit Ausnahme von Leistungen zur Deckung des Regelbedarfs; § 31a Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend. Meldet sich die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person innerhalb dieses Monats persönlich in dem zuständigen Jobcenter, gilt sie als durchgehend erreichbar; § 32 Absatz 3 bleibt unberührt.“

Wenn Sie Fragen haben, sprechen Sie uns bitte an.

*